

Die Menschenwürde von Embryonen in der EU

Die kommerzielle Nutzung von embryonalen Stammzellen wird erleichtert – das ist die paradoxe Konsequenz eines Urteils des *EuGH* vom 18. 10. 2011 (C-34/10, BeckRS 2011, 81505), das eigentlich der Menschenwürde einen hohen Stellenwert beimessen will. Denn die Entscheidung verneint die Patentierung von Verfahren, bei denen embryonale Stammzellen verwendet werden – so dass jeder die vom Patentschutz ausgeschlossene Erfindung frei nutzen kann.



In dem Fall ging es um die Auslegung der Biopatentrichtlinie. Nach ihrem Art. 6 I werden keine Patente erteilt für Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde. Nach Absatz 2 „gelten unter anderem als nicht patentierbar ... die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“. Auf Klage von *Greenpeace* gegen ein Patent des Bonner Stammzellforschers *Oliver Brüstle* hatte der *BGH* dem *EuGH* unter anderem die Fragen vorgelegt, wie der Begriff „menschlicher Embryo“ i. S. der Richtlinie auszulegen und was unter dem „Verwenden“ von Embryonen zu verstehen sei.

Der *EuGH* legt beide Begriffe extrem patentfeindlich aus. Der Begriff des menschlichen Embryos sei weit auszulegen, weil die EU alle Verfahren, deren Anwendung die der Menschenwürde geschuldete Achtung beeinträchtigen könnte, von der Patentierung ausschließen wollte. Allerdings bestehen in den Ländern der EU ganz unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Entwicklungsstadien befruchteter Eizellen und welche anderen Entitäten (etwa durch Zellkerntransfer nach der Dolly-Methode entstanden) Menschenwürdeschutz genießen. Damit existieren keine übereinstimmenden „in den [!] Mitgliedstaaten anerkannten [!] ethischen oder moralischen Grundsätze“, auf die sich der *EuGH* beruft.

Noch extremer fällt die Interpretation des Begriffs „Verwenden“ aus. „Verwendung von Embryonen“ sei auch die Verwendung von embryonalen Stammzellen, die ursprünglich einmal durch Verbrauch von Embryonen gewonnen wurden. Damit verkennt der *EuGH* die Unterscheidung von Ursprungshandlung und Verwertungshandlung. Sie ist die ethische Legitimation der deutschen Rechtslage, wonach (gemäß Embryonenschutzgesetz) zwar der inländische Verbrauch von Embryonen für Forschungszwecke verboten ist, die aus einem Embryonenverbrauch *im Ausland* früher einmal legal gewonnenen embryonalen *Stammzellen* aber gemäß Stammzellengesetz (nach staatlicher Genehmigung) sehr wohl im Inland für Forschungszwecke verwendet werden dürfen. Dieser Linie folgt auch die Forschungsförderung der EU, die zwar keine verbrauchende Embryonenforschung umfasst, aber sehr wohl die Forschung mit embryonalen Stammzellen. Finanziert also die EU die menschenwürdewidrige Verwendung von Embryonen?